

Festlegungen zum Antrag auf Förderung

„Aktiv zur Rente – PLUS“

Zur Beantragung der Fördermittel im Rahmen des Landesprogramms „Aktiv zur Rente - PLUS“ sind die nachfolgenden präzisierten Festlegungen zu berücksichtigen.

Gefördert werden in den vom Hochwasser betroffenen und auch gefährdeten Regionen zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale **sozialversicherungspflichtige** Beschäftigungen von mindestens 20 Stunden pro Woche. Voraussetzung für eine Förderung ist die formale Zulassung des Antrages und die Zustimmung des regionalen Auswahlgremiums des Landkreises/der kreisfreien Stadt.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Programms „Aktiv zur Rente - PLUS“.

Gem. dem Programm beträgt der Förderhöchstbetrag **max. 1.500 Euro je Beschäftigungsmonat** an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Förderfähig sind über-50-jährige erwerbsfähige Langzeitarbeitslose im Alg-II-Bezug.

Die Förderung der trägerbezogenen Aufwendungen erfolgt als DAWI-De-minimis-Beihilfe.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die in dem Antragsformular „Aktiv zur Rente - PLUS“ ausgewiesenen Ausgaben, wie:

- monatlicher Bruttolohn der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (TN) zuzüglich der gesetzlichen Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und der Umlagen,
- Ausgaben für BG und Haftpflichtversicherung für die TN,
- Personalausgaben für Anleitung/Betreuung und Verwaltung (hier auch mit Leistungen Dritter für bestehende Verträge zur Lohnrechnung),
- Ausgaben für Arbeitsschutz und Arbeitskleidung,
- Hygiene und Reinigungsmittel für die TN,
- Kleinwerkzeuge (mit einem Wert ohne Umsatzsteuer von bis zu 150,00 €), Verbrauchsmaterialien und Büromaterial, in der Höhe insgesamt begrenzt auf bis zu 30,00 € je Beschäftigungsmonat,
- Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und
- projektbezogene Telefon- und Portoausgaben.

Für alle Ausgaben muss bis zum Einreichen des Verwendungsnachweises die Zahlung z.B. durch Überweisungsbeleg nachgewiesen werden.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Aufwendungen, für die eine Zahlung erst nach Ablauf der Einreichungsfrist des Verwendungsnachweises erfolgt,
- freiwillige Leistungen an die TN und die beim Zuwendungsempfänger beschäftigten Personen,
- mittels Eigenbelege nachgewiesener Aufwand,
- Aufwendungen, die mittels pauschalierter Kostensätze nachgewiesen werden,
- Aufwendungen, für deren Finanzierung eine rechtliche Verpflichtung Dritter besteht,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Sollzinsen,

- alle Ausgaben für Möbel, Betriebsmittel¹, Fahrzeuge, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücke,
- Ausgaben für Maschinen und Geräte,
- Dienstreisekosten,
- Miet- und Mietnebenausgaben für projektbezogene Räumlichkeiten (einschl. Büro der Mitarbeiter),
- Miet- oder Leasingausgaben für projektbezogene Ausstattungsgegenstände,
- Lehrgänge und Leistungen externer Einrichtungen,
- Leistungen Dritter,
- Lehr- und Dokumentationsmaterial.

Weiterhin sind Ausgaben (z.B. Abschreibungen, sonstige Gemeinkosten), die durch den normalen Geschäftsbetrieb des Zuwendungsempfängers verursacht werden, nicht zuwendungsfähig.

Für den Einsatz der Anleiter/Betreuer und der Verwaltungskräfte sind max. Einsatzzeiten festgelegt:

- Anleiter: **max. 2,0 Stunden/Woche** je gefördertem TN,
- Verwaltung: **max. 0,2 Stunden/Woche** je gefördertem TN.

Die Förderung ist längstens bis zum **30.06.2015** möglich. Die **Projektlaufzeit** beträgt in der Regel **12 Monate**. Nachbesetzungen von TN sind in den Projekten möglich. Die individuelle Beschäftigungszeit muss in diesem Fall mindestens 3 Monate umfassen.

Die Anträge müssen zum Stichtag 31.01.2014 (12:00 Uhr) vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben in zweifacher Ausfertigung bei der FSIB vorliegen.

Anträge, die zum Stichtag nicht vollständig vorliegen (einschließlich der ggf. notwendigen Vollmachten) oder nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind sowie Anträge, die die Festlegungen zum Antrag auf Förderung im Rahmen des Programms „Aktiv zur Rente – PLUS“ nicht einhalten, werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Anträge von Trägern, die nicht über die entsprechende Trägereignung verfügen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Vorlage eines Votums des regionalen Auswahlgremiums und ggf. der Erfüllung von Auflagen und Hinweisen.

Als frühester Beginnstermin ist der 01.04.2014 geplant.

¹ Für Zwecke der Förderung aus Mitteln des ESF wird der Begriff **Betriebsmittel** als Betriebs- und sonstige Ausstattung definiert. Nach VO (EG) 1081/2006 Artikel 11 Absatz 2 lit. c) sind Anschaffungen/Investitionen grundsätzlich nicht als förderfähig anzusehen.